

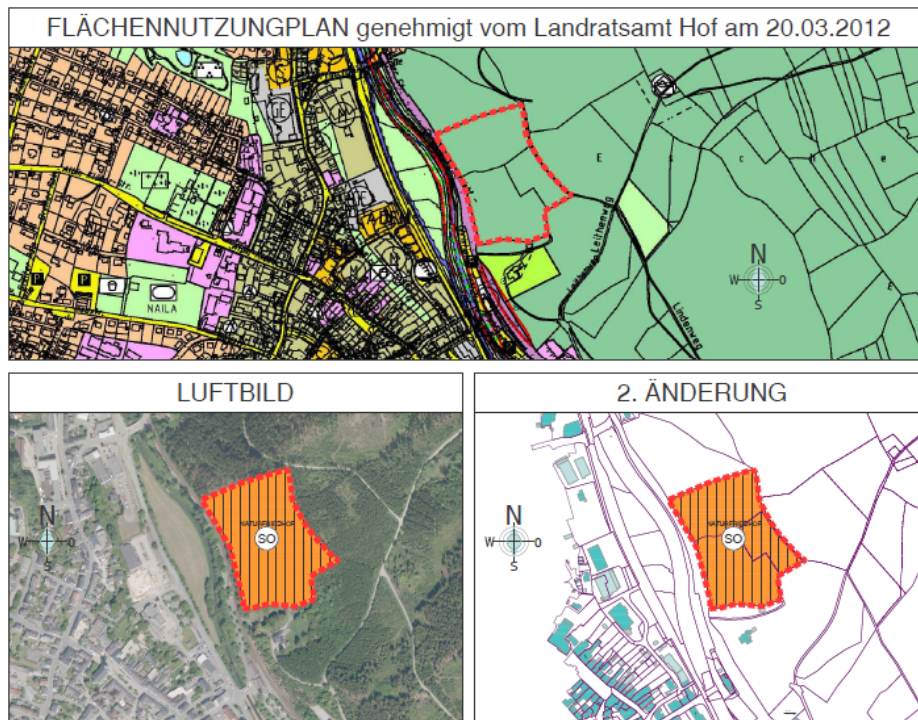
Stadt Naila

Stadtteil Naila

Begründung

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

**„Wald- und Naturfriedhof Frankenwald – Naila“**



Vorhabensträger:

*Stadt Naila  
Marktplatz 12  
95119 Naila*

Naila, den 10.04.2018

gez.

Frank Stumpf

1. Bürgermeister  
Unterschrift

## **Inhalt**

1. Stand der Bauleitplanung .....	3
2. Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	3
3. Regionalplanerische Zielsetzungen .....	3
4. Planungserfordernis / Planungsziel .....	4
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	4

## 1. Stand der Bauleitplanung

Für die Stadt Naila, Landkreis Hof, liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

Das Landratsamt Hof hat mit Bescheid vom 09.06.2016 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt.

## 2. Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Stadtratssitzung vom 11.12.2017 wurde der Beschluss zur Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche der Forstwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern.

In der Sitzung vom 11.12.2017 hat der Stadtrat der Stadt Naila die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des Vorentwurfs vom 11.12.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart	Betroffenheit
Naila	710/2	Stadt Naila	Wald, Weg	vollständig
Naila	711	Stadt Naila	Wald	vollständig
Naila	712/Teilfl.	Wird noch geteilt	Wald, Weg	für Zuwegung
Naila	715/11	Stadt Naila	Wald	vollständig
Naila	715/12	Stadt Naila	Wald	vollständig
Naila	775/2	Stadt Naila	Wald	teilweise, für Parkplatz
Naila	776	Stadt Naila	Wald, Weg	teilweise, für Parkplatz

Umfang der Änderung ist die Darstellung einer Sonderfläche Naturfriedhof im Osten des Stadtgebietes der Stadt Naila.

Grundlage des Flächennutzungsplanentwurfes bilden die Flurkarten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

## 3. Regionalplanerische Zielsetzungen

Die Stadt Naila liegt im Landkreis Hof, im Nordosten des Regierungsbezirkes Oberfranken und ist somit der Planungsregion Oberfranken-Ost zuzuordnen.

Die Stadt liegt an der regional bedeutenden Entwicklungsachse Hof-Kronach. Hof liegt ca. 20 Kilometer entfernt in östlicher Richtung. Die Haupterschließungsachse ist die B 173. Es existiert eine Autobahnzufahrt auf die BAB A 9 in ca. 7 Kilometer Entfernung.

Der Stadt Naila ist gemäß Landesentwicklungsprogrammes (LEP) die Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet.

Für eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich mittel- und langfristig zu planen. Die Stadt Naila erfüllt mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Aufgabe.

Ziel der städtebaulichen Planung ist es, im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung dahingehend zu ergänzen, dass zur Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ zusätzlich ein Naturfriedhof zugelassen wird.

#### **4. Planungserfordernis / Planungsziel**

Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Gesellschaftskultur erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen sind seit einiger Zeit zunehmend Anfragen im Hinblick auf sogenannte „Naturfriedhöfe“ zu verzeichnen. Grundgedanke dieser Naturfriedhöfe ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem dafür ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes. Im Zuge der Verwendung als Naturfriedhof wird die Möglichkeit geschaffen, einen Baum bzw. Naturelemente zu nutzen als

- Grabstätten für Familien- und Freundeskreise
- Grabstätten für Ehepaare und Lebensabschnittspartner
- Gemeinschaftsgrabstätten.

Hierbei wird die Asche der Verstorbenen in biologisch abbaubare Urnen am Fuße eines Baumes bzw. an einem Naturelement beigesetzt. Je Grabstätte können maximal 12 Grabstätten angeordnet werden. Dies erfolgt mit einem Abstand von 2,0 m zur Grabstätte.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Mai 2010 (AllMBl S. 127), sind Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) aufgeführt. Hier sind unter Punkt 1.7 die zu beachtenden Voraussetzungen für Naturfriedhöfe aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 4,0414 Hektar und ist auf dem Plan der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

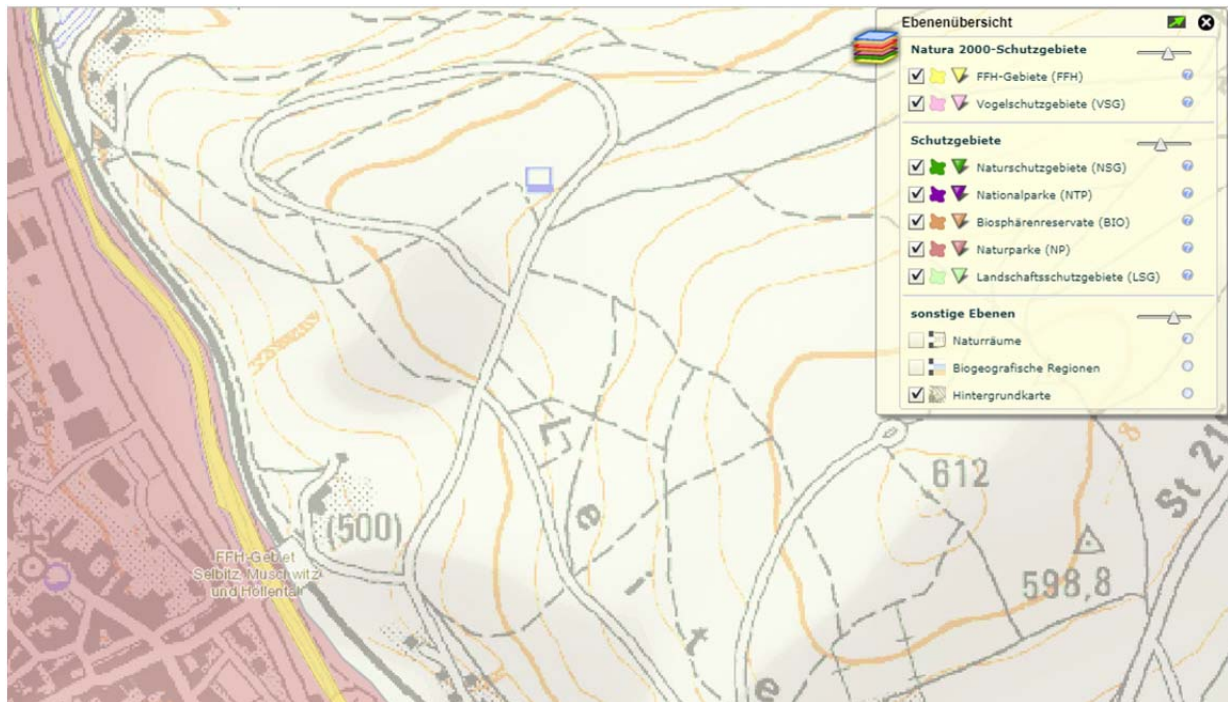
Das Verfahrensgebiet muss als Friedhof gewidmet werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Verfügungsbefugnis über das Grundstück bis zum Ablauf der Ruhezeiten besteht.

Die Naturfriedhofsfläche wird nach Festlegung der exakten Lage mit einer Einfriedung, die naturnaher Form zu gestalten ist (z.B. Handlauf aus Holz), versehen, um somit den Friedhof erkennbar abzugrenzen und zu schützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf dem Friedhof als geschütztes Areal und Ruhestätte die Würde des Verstorbenen gesichert ist.

Das Verfahrensgebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird über den Leithenweg (Stadtgebiet Naila) erschlossen. Die Zubringerstraße zum Leithenweg ist wiederum die Hofer Straße.

#### **5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens lassen sich die Umwelt und ihre Bestandteile wie folgt beschreiben:



(Auszug aus der Karte des Bundesamtes für Naturschutz)

### Lebensräume

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche der Forstwirtschaft, die bewirtschaftet wird. Hier bleiben in den als Naturfriedhof dargestellten Bereichen die Baumstrukturen langfristig erhalten, da die Widmungsdauer erheblich länger ist, als die forstwirtschaftliche Nutzungsdauer.

### Schutzgebiete nach § 23-30 BNatSchG

Im Geltungsbereich liegen keine Schutzgebiete nach § 23-29 BNatSchG sowie keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Südwestlich grenzt der Naturpark Frankenwald an den Geltungsbereich.

### Europäische Schutzgebiete (SPA-Gebiete, Richtlinie 79/409/EWG) und FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Südwestlich und außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet Selbitz, Muschwitz und Höllental.

### Vorkommen seltener Arten

Vorkommen von streng geschützten Arten, also Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder Europäischer Vogelarten, sind nicht bekannt.

### Boden

Um die Erreichbarkeit des Andachtsplatzes für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer zu gewährleisten, soll ein zentraler Weg geschottert werden. Darüber hinaus wird lediglich das vorhandene Wegesystem genutzt.

Die Urnenbestattung führt auch zu keinen umfangreichen Eingriffen, da sie mit einer Überdeckung von ca. 0,8 m durchgeführt werden.

### Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

### Klima und Luft

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.

### Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich wird in seiner Grundstruktur nicht verändert.